

Härtefallkommission in Berlin - Merkblatt für Antragsteller

zusammengestellt vom

Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin

Tel ++49-30-24344-5762, FAX ++49-30-24344-5763

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Korrekturen bitte an: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Stand: März 2010

Die Härtefallkommission Berlin

Die Härtefallkommission arbeitet seit dem 1.1.2005 auf Grundlage der Rechtsverordnung des Landes Berlin zu § 23a Aufenthaltsgesetz (HFK-VO Berlin). Die Rechtsverordnung zum download:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO_Berlin_261004.pdf

Geschäftsstelle: Geschäftsstelle der Härtefallkommission, **Senatsverwaltung für Inneres**, Klosterstr. 47, 10179 Berlin-Mitte, Herr Michael Hampel, Tel 9027-2406, Frau Denise Buchczik Tel 9027-2355, Fax 9027-2028, Frau Manja Bossdorf Tel 9027-2408, Fax 9027-4243, Email: (vorname.nachname)...@seninnsport.berlin.de

Der Vorsitzende der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen, bereitet die Sitzungen vor und nach. Er bereitet anhand der Ausländerakte die Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Mitglieder der Kommission auf. Die Geschäftsstelle prüft in der Regel innerhalb weniger Tage, ob der Antrag nach der HFK-VO formal zulässig ist, und stellt dann bei der Ausländerbehörde sicher, dass für die Dauer der Befassung durch die Härtefallkommission (HFK) von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird (§ 4 HFK-VO Berlin).

Antrag: Die Härtefallkommission berät auf Antrag eines ihrer Mitglieder, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird. Im Antrag sollen die persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gesichtspunkten rechtfertigen könnten. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Ablehnungen werden weder durch die Kommission noch durch den Innensenator begründet.

Ratsuchende müssen sich an ein **Mitglied** der Härtefallkommission wenden (§ 3 HFK-VO Berlin). Ein Härtefallantrag kann nur über ein Mitglied der Kommission gestellt werden, nicht bei der Geschäftsstelle beim Innensenator.

Unzulässig ist laut § 3 HFK-VO Berlin ein Antrag für eine Person, deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebeschutz nicht gewährt wurde, sofern sie *ausschließlich Gründe* vorbringt, die bereits im Asylverfahren als herkunftsstaatsbezogene Gründe vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft wurden, aber nicht zur Flüchtlingsanerkennung oder zur Gewährung von Abschiebeschutz geführt haben.

Unzulässig sind auch Anträge für eine Person, die sich derzeit nicht in Deutschland aufhält, oder für die die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig ist, oder die nach §§ 53 oder 54 Abs. 5, 5a und 6 AufenthG (schwere Straftaten u.a.) ausgewiesen wurde, oder der wegen § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Terrorismusverdacht; politisch motivierte Gewalt; Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf, oder der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 erteilt werden kann.

Stellt die Geschäftsstelle fest, dass an Stelle der Härtefallaufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG (humanitäre Gründe; tatsächliche Ausreisehindernisse) erteilt werden kann, bittet sie die Ausländerbehörde, eine solche Erlaubnis zu erteilen, und informiert das HFK-Mitglied, das den Antrag stellte entsprechend.

Aufenthaltsgewährung: Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der HFK ein Härtefall vor, ersucht sie die Senatsverwaltung für Inneres eine Anordnung zu treffen, dass durch die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 23a AufenthG erteilt wird. Der Innensenator entscheidet dann, ob er dem Ersuchen folgt und eine entsprechende Anordnung an die Ausländerbehörde richtet. Erlässt der Innensenator die Anordnung (bisher in ca. 2/3 der von der HFK positiv entschiedenen Fälle), muss die Ausländerbehörde dem folgen (§ 6 HFK-VO Berlin, § 23a Abs. 1 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis kann mit **Auflagen** verbunden sein, wie der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung sowie des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes.

*Die Ausländerbehörde erteilt mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG eine **Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art** (§ 7 BeschVerfV) sowie für **selbständige Tätigkeiten** (Vermerk "Erwerbstätigkeit gestattet").*

*Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt, 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge, keine Strafe von mehr als 6 Monaten, Arbeitserlaubnis, Wohnung, sowie in der Regel ausreichende - schriftliche - Deutschkenntnisse und Kenntnisse der deutschen Gesellschaftsordnung) kann nach sieben Jahren Aufenthalt **eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis** nach § 26 Abs. 4 AufenthG beansprucht werden. Auf die Frist werden auch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung sowie vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung angerechnet (§ 102 Abs. 2 AufenthG).*

*Für **als minderjährige Kinder eingereiste Ausländer** gelten **erleichterte Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis** (§ 26 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG). Für sie reicht es - auch wenn sie inzwischen volljährig geworden sind - dass sie seit fünf Jahren in Deutschland leben (auf die Frist werden ebenfalls Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung angerechnet, § 102 Abs. 2 AufenthG), ausreichende Deutschkenntnisse besitzen, und ihr Lebensunterhalt gesichert ist oder sie sich in einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden.*

Mitglieder der Härtefallkommission Berlin (Vertreter / Stellvertreter)

- **1. Landesbeauftragter für Integration und Migration:** Renate Neupert / Herr Dr. Nguyen van Huong, Büro Integrationsbeauftragter, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin-Schöneberg, U-Bahn Linie 1 Kurfürstenstr., Frau Neupert Tel. 9017-2368, - 2372, - 2351, Fax -2320; 2625407, Renate.Neupert@IntMig.berlin.de, Herr Dr. Nguyen van Huong Tel. 9017 - 2379, - 2372, - 2351, Fax -2320; 2625407, Huong.Nguyenvan@IntMig.berlin.de
Härtefallberatung: Mo, Di, Do, 9 - 13 Uhr, Do 15 - 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung
- **2. Senatsverwaltung für Frauen:** Frau Malin Schmidt-Hijazi / Daniela Klaue, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, IVC2, Martin Luther Str. 105, 10825 Berlin-Schöneberg, T. 9013-8938, 9013-8939, Fax 9013-8902, U-Bahn Linie 4 Rathaus Schöneberg, Malin.Schmidt-Hijazi@senwtf.verwalt-berlin.de, Daniela.Klaue@senwtf.verwalt-berlin.de
Härtefallberatung: nur nach vorheriger telef. Terminvereinbarung
- **3. Römisch-katholische Kirche:** Martin Stark / Bernhard Simon, Martin Stark SJ, Tel 32 60-25 90 , Fax 32 60-25 92, martin.stark@jesuiten.org , Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS), Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin
Bernhard Simon, bgsimon@t-online.de, c/o Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin
Härtefallberatung: Mi 15-17 Uhr Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin-Charlottenburg, U-Bahn Linie 2 Sophie-Charlotte-Platz, S-Bahn (Ring) Messe Nord/ICC, Tel. 32000149, Fax: 32000118
- **4. Evangelische Kirche:** Pfarrer Klaus Schimpf / Hartmut Groos
Härtefallberatung: Mittwochs 10 - 14 Uhr nur nach Voranmeldung, Evangelisches Zentrum, Georgenkirchstrasse 69/70, Raum 3227, 10249 Berlin-Friedrichshain, Tel. 24344-317, -419, Fax: -2579, hfk@ekbo.de, Tram M4 ab Alexanderplatz bis "Am Friedrichshain"
- **5. Liga der Wohlfahrtsverbände:** Andrea Schwendner / Mira Renka
Diakonisches Werk Neukölln-Oberspree, Beratungsstelle Al Muntada, Morusstr 18a, 12053 Berlin-Neukölln, U-Bahn Linie 7 Karl-Marx-Straße, Di 10-13, Do 14-17 Uhr, Tel.: 682477-18, -19, Fax: -12, Diakonie-NO.al-muntada@web.de
Fr. Renka: Tel. 6233028, frauenberatung@awosuedost.de
Härtefallberatung: in der Beratungsstelle Al Muntada Di 10 - 13, Do 14 - 17 und nach Terminvereinbarung
- **6. Flüchtlingsrat Berlin e.V.:** Traudl Vorbrodt / Hans-Peter Becker, Traudl Vorbrodt Tel. 0178-3655169, c/o Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30A, 14057 Berlin- Charlottenburg, haertefallberatung@yahoo.de
[Hans-Peter Becker](mailto:Hans-Peter.Becker@christophorus-berlin.de), Tel. 6234036, Fax 6134382, pfarramt@christophorus-berlin.de
Härtefallberatung: Montags 10-12 und 14-16 Uhr, Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin-Charlottenburg, U-Bahn Linie 2 Sophie-Charlotte-Platz, S-Bahn (Ring) Messe Nord/ICC, Tel. 32000149, Fax: 32000118, haertefallberatung@yahoo.de
- **7. Migrationsrat Berlin e.V.:** Frau Thuy Nonnemann, Hr. Claus Förster
Thuy Nonnemann, Tel. 0163 - 3028154, thuynonnemann@gmx.de
Härtefallberatung: Montags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den Räumen des Migrationsrates e.V. in der Oranienstr. 34, 10999 Berlin-Kreuzberg, Tel. 695 36 788, Fax 616 58 756
U-Bahn Linie 1 / 8 Kottbusser Tor

Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

Der Härtefallantrag muss über ein **Mitglied der Kommission** gestellt werden. In diesem Text geht es darum, was ein Antragsteller schon vor dem Aufsuchen der Beratung eines Mitglieds der Kommission tun sollte, indem er die notwendigen Unterlagen und Argumente zusammenstellt und zur Härtefallberatung mitbringt.

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht **kein Rechtsanspruch** auf Prüfung des Härtefallantrags durch die Härtefallkommission. Im Falle einer Ablehnung oder Nichtbehandlung durch die Kommission sind keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage usw.) möglich. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Kommission dem Antrag zustimmt, der Innensenator es aber dennoch ablehnt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wichtig sind ein (erfolgreicher) **Schulbesuch** und/oder **Ausbildung**, ein (möglichst existenzsichernder) **Arbeitsplatz** oder zumindest (eine, oder auch mehrere) Arbeitsplatzzusagen. Sofern Jugendliche die Schule oder Ausbildung bald abschließen, sollten sie sich ebenfalls nach Möglichkeit Arbeits- oder Ausbildungsplatzzusagen oder Praktikumszusagen mit Aussicht auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz vorlegen.

Eine **Arbeitsplatzzusage** beinhaltet, dass ein Arbeitgeber sich schriftlich und verbindlich bereit erklärt, den Antragsteller für einen konkreten Job als... für ...Stunden/Woche für ...Euro Brutto/Monat einzustellen, sobald er eine Arbeits- und eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen kann. Es können auch mehrere Arbeitsplatzzusagen vorgelegt werden.

Dabei müssen sich prinzipiell **beide Ehepartner** bzw. Elternteile um Arbeit bemühen, sofern sie nicht wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft erwerbsunfähig sind, unter 65 Jahre alt sind und keine kleinen Kinder unter 3 Jahren mehr zu versorgen haben. Das Gleiche gilt für Kinder/Jugendliche, die nicht mehr zu Schule gehen oder in Ausbildung sind.

Ggf. sollte auch versucht werden, bei der Arbeitsagentur für das Jobangebot eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Mit dem (schriftlichen) Nachweis der Ablehnung der Arbeitsagentur kann man dann deutlich machen, dass man sich zumindest intensiv - wenn auch vergeblich - um Arbeit bemüht hat.

Checkliste für einen Härtefallantrag

Die folgenden Angaben sollten vor Besuch der Härtefallberatung schriftlich zusammengestellt werden, die Angaben (z.B. *Arbeitsplatzzusagen*) sollten nach Möglichkeit durch entsprechende Dokumente (Kopien) belegt werden:

Angaben zur Person

Name

Geb.-Datum /Geb.-Ort /Geb.-Land

für alle Familienangehörigen

(Ehepartner/Kinder/Eltern)

Namen

Geb.-Datum /Geb.-Ort /Geb.-Land

Staatsangehörigkeit

ggf. ethnische Zugehörigkeit

Pass bei Einreise vorhanden?

Pass derzeit vorhanden?

Anschrift / Telefon ...

ggf. Mietvertrag/Größe der **Wohnung** ...

Betreut durch **Beratungsstelle** /sonstige Unterstützer (Name des Beraters, Name der Stelle, Anschrift, Telefon)...

ggf. vertreten durch **Rechtsanwalt** (Name, Anschrift, Telefon)...

für alle Familienangehörigen:

ggf. (bei **Krankheit/Traumatisierung**)¹ in Behandlung bei

Arzt/Psychotherapeut (Name, Anschrift, Telefon) ...

wegen...

ggf. relevante Krankenhausaufenthalte (wann, weshalb, wo) ...

ggf. Schwangerschaft/Mutterschutz/kranke Säuglinge

ggf. Behinderung

ggf. krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit

ggf. detaillierte Hinweise auf Umfang der erforderlichen Krankenbehandlung², Frage der Reisefähigkeit, der Suizidgefahr

... (Atteste usw. vorlegen!)

für alle Familienangehörigen:

Einreise nach Deutschland (alle, auch frühere Einreisen, auch

Unterbrechungen des Aufenthalts!!)

Datum....

Grund (Asylantrag, Flucht, Studium, Heirat, Arbeit, ..) ...

ggf. **frühere Aufenthalte** in Deutschland

Zeitraum, Grund....

Grund der Beendung

Aufenthaltsstatus derzeit

¹ Achtung: Krankheit und Behinderung sind in der Regel dann nicht relevant, wenn diese Gründe bereits als Abschiebungshindernis im Rahmen des Asylverfahrens geprüft wurden (und seitdem keine erhebliche Verschlimmerung eingetreten ist).

² erforderlich ärztliche Behandlungen und Kontrollen, Krankenhausbehandlungen und Therapien, erforderliche Medikamente und deren Kosten, Folgen bei fehlender oder unregelmäßiger Verfügbarkeit, bestätigt vom hier behandelnden Arzt. Ggf. Hinweise auf Nichtbehandelbarkeit im Herkunftsland, bestätigt nicht vom hier behandelnden Arzt, sondern von einer Stelle mit entsprechenden Kenntnissen über die konkreten med. Standards im jeweiligen Herkunftsland, relevant ist auch die Frage der Kosten und des dort real möglichen Zugangs zu ggf. vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten, z.B. bei fehlender Möglichkeit einer Krankenversicherung, lediglich normalem Einkommen usw.

nächster Meldetermin bei der Ausländerbehörde...

ggf. Stand des Asyl-/Gerichtsverfahrens ...

Kopie der letzten Duldung/Grenzübertrittsbescheinigung/Aufenthaltsgestattung usw.

zu **Aufenthaltsrecht** und ggf. **Asylverfahren** soweit vorhanden

- Bescheide und Schreiben der Ausländerbehörde und des Bundesamtes
- Schreiben von Rechtsanwälten
- Schreiben, Urteile, Beschlüsse des Gerichts usw.

für alle Familienangehörigen:

Lebensunterhalt durch (Ausbildung, Arbeit, Arbeitsplatzzusage, Kindergeld, Sponsor, Sozialhilfe, sonstige ...) ... (Euro/Monat)

Straffälligkeiten³ (alle!)... (Verurteilungen, Strafbefehle, Anzahl der Tagessätze, Grund)

Schule/Ausbildung/Beruf

im Herkunftsland (ggf. Abschlüsse, Zeugnisse)...

Schule/Ausbildung/Beruf hier (Nachweise, ggf. Abschlüsse, Schulzeugnisse, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse)...

Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzzusagen

Nachweis der Arbeitsplatz- /Ausbildungsplatzsuche

Schulbesuch der Kinder ... (Schulzeugnisse)

soziale **Integration**

Kitabesuch der Kinder...

Sprachkenntnisse ... (ggf. Nachweise über Sprachkurse)

Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland: Teilnahme am politischen, kulturellen, religiösen Leben, Aktivitäten in Vereinen, Teilnahme an Kursen (PC-Kurs etc.),

sonstige Aktivitäten die auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung hinweisen

ggf. weitere Angaben zu **Lebenslauf** und aktueller Lebenssituation

...

humanitäre, persönliche, sonstige Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland/Berlin

...

humanitäre, persönliche, sonstige Gründe gegen eine Rückkehr ins Herkunftsland⁴.

...

vorgelegte/beigefügte **Unterlagen** (ggf. Kopien)

...

noch **zu beschaffende** / fehlende **Unterlagen**

...

Härtefallkommissionen in anderen Bundesländern

Merkblatt zu den Härtefallkommissionen in allen Bundesländern, mit Internet-Fundstellen

Rechtverordnungen, Merkblätter, Anschriften, Verfahren, Zusammensetzung etc. der HFK aller Länder, soweit verfügbar:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf

HFK existieren in allen Bundesländern, in Hamburg und Hessen über ein HFK-Eingabeverfahren bei einem Unterausschuss des Petitionsausschusses.

Flüchtlingsräte der anderen Bundesländer

dort nähere Infos zur Härtefallberatung usw.

www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Raete

Infos zur Härtefallkommission Brandenburg

www.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=lbm1.c.223832.de&_siteid=19

Informationen zur Stellung eines Härtefallantrages in NRW

www.fluechtlingsrat-nrw.de/2078/index.html

und

www.fluechtlingsrat-nrw.de/2120/index.html

Infos zur Härtefallkommission Baden-Württemberg

dort u.a. ein Reader für Eingaben an die HFK, auch geeignet als Hilfe für Eingaben an die HFK anderer Bundesländer

www.ekiba.de/Referat-5/6930.htm

³ Die Angaben aller ggf. vorliegender Straftaten und zu deren Hintergrund sind für das Kommissionsmitglied notwendig, weil die Kommission nur so auch die Straftaten relativierende Argumente berücksichtigt werden kann.

Der Innensenator bzw. die Ausländerbehörde erfragen für alle Antragsteller diese Angaben beim Strafregister bzw. Ausländerzentralregister und legen sie in jedem Fall der Kommission vor, sie werden bei der Entscheidung der Kommission und des Innensensors berücksichtigt.

⁴ Diese Gründe sind in der Regel dann nicht relevant, wenn sie bereits als Abschiebungshindernis im Rahmen des Asylverfahrens geprüft wurden.